

II-9631 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

4341 /AB

1993 -04- 29

zu 4489 /J

Wien, am 28. April 1993  
GZ: 10.101/136-X/A/5a/93

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4489/J betreffend Novellierung des Berggesetzes, welche die Abgeordneten Neuwirth, Resch, Wolfmayr und Genossen am 17. März 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Planen Sie Änderungen im Bereich der Parteienstellung der Gemeinden bzw. generell der Anrainerrechte im Bergrecht?

Antwort:

Nein.

Punkt 2 der Anfrage:

Welche Maßnahmen wird Ihr Ressort setzen, um im Bergrecht ver-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

**stärkt den Umweltschutz zu berücksichtigen?**

**Antwort:**

Die Berghauptmannschaften wurden veranlaßt, bei jenen Betrieben, die durch die Berggesetznovelle 1990 der bergbehördlichen Aufsicht unterstellt wurden, auf die Einhaltung der strengeren bergrechtlichen Umweltschutzbestimmungen besonders zu achten und auf die ehestbaldige Beseitigung bei Übernahme in die bergbehördliche Aufsicht bestehender Mängel zu drängen.

**Punkt 3 der Anfrage:**

**Sind Sie bereit, im Berggesetz die Berücksichtigung der entsprechenden Flächenwidmungen zwingend vorzuschreiben?**

**Antwort:**

Einleitend stelle ich fest, daß die im Zuge der Gewerberechtsnovelle 1988 neu geschaffene Bestimmung des § 77 Abs.1 zweiter Satz GewO 1973, wonach die Betriebsanlage nicht für einen Standort genehmigt werden darf, in dem das Errichten oder Betreiben der Betriebsanlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch Rechtsvorschriften verboten ist, mit Inkrafttreten des Art.I Z 105 der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl.Nr. 29/1993, am 1. Juli 1993 ersatzlos entfallen wird.

Sowohl der Bund als auch die Länder (Gemeinden) können raumordnende Tätigkeiten entfalten, jede dieser Autoritäten jedoch immer nur auf Gebieten, die nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung in ihre Zuständigkeit fallen. Das in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entwickelte "Rücksichtnahmegebot" erfordert die Bedachtnahme auf kompetenzfremde Partikulärplanungen in der Regionalplanung der Länder (Gemeinden) und die Be-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

dachtnahme auf umfassende Regionalplanungen in der Partikulärplanung, wobei jedoch zu beachten ist, daß hinsichtlich des Abbaues natürlicher Vorkommen mineralischer Rohstoffe eine absolute Standortgebundenheit gegeben ist. Ein mit der kompetenzrechtlich aufgesplitterten Raumordnungszuständigkeit im Einklang stehendes Vorgehen wird nur in der Koordination der Raumplanungen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften gewährleistet werden können, und nicht durch eine Bindung an einseitig von einer gegenbeteiligten Gebietskörperschaft festgelegte Raumplanungen. Ich bin gerne bereit, mich für eine verstärkte Kooperation in Angelegenheiten der Raumordnung zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) auf dem Gebiet des Bergbaus einzusetzen.

A handwritten signature in cursive script, reading "Wolfgang Schüssel".